

Stillgelegte Schiessanlagen

Zweckänderung von Schützenhäusern in der Landwirtschaftszone

Bauten, die vor dem 1. Juli 1972 erstellt und bereits damals zonenfremd (also nicht landwirtschaftlich) genutzt wurden, dürfen gemäss Art. 24 c RGP erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert und wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und das Gebäude ohne Unterbruch in seinem ursprünglichen Zweck genutzt worden ist. Schützenhäuser von stillgelegten Schiessanlagen müssen also nicht grundsätzlich abgebrochen werden, sondern können unter gewissen Bedingungen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Eine solche Zweckänderung bedingt ein Baugesuchsverfahren.

Zulässige Zweckänderungen

Umnutzungen in

- ein Vereinslokal des Schützenvereins
- eine Remise oder ein ähnliches Gebäude für die Landwirtschaft
- ein Bienenhaus

Falls keine Erweiterung und kein Abbruch und Wiederaufbau, Umnutzungen in

- ein Materiallager für öffentliche Dienste wie Feuerwehr, Strassenunterhaltungsdienst oder Ähnliches
- eine Hornusserhütte (ohne Festivitäten ausserhalb des Spielbetriebes)
- ein Pfadiheim (ohne Festivitäten ausserhalb des Pfadibetriebes)

Nicht zulässige Zweckänderungen

Vollständige Umnutzung in

- ein Wohnhaus
- ein Gebäude für Handwerk, Gewerbe oder Industrie
- ein Restaurant
- ein Festlokal

Wiederaufbau

- Ein zerfallenes Gebäude (Ruine, vgl. z.B. Schatzungsversichertes Gebäudeversicherung) darf nicht mehr ersetzt werden

Weitere Informationen

Wegleitung "Bauen ausserhalb der Bauzonen"

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle Raum und Wirtschaft (bew@lu.ch, 041 228 51 83)

Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15, Postfach, 6002 Luzern
uwe@lu.ch; www.uwe.lu.ch;
Tel. 041 228 60 60

Luzern, Juli 2007
Stand: Oktober 2017